

IN DIESER AUSGABE



1. Der "Ferragosto"- Aufschub
2. Das Inkrafttreten des Kodex für Unternehmenskrisen und dessen Auswirkungen
3. Die Teilnahme an Messen in Italien, gefördert mit einem Bonus in Höhe bis zu Euro 10.000
4. Industrie 4.0, 50% Bonus auf den Ankauf von Software
5. Neue Termine für die Abfassung der periodischen INTRASTAT-Meldung und die Meldung der periodischen MwSt.-Abrechnung bezogen auf das II. Trimester, sowie der neue Freibetrag für die verzögerte Einzahlung der Stempelsteuer auf elektronische MwSt.-freie Rechnungen

1

Der "Ferragosto"-Aufschub

Für alle Kunden

Seit 2012 ist der sogenannte "Ferragosto"-Aufschub in Kraft. Gemäß den Bestimmungen von Artikel 3-quater des Gesetzesdekrets 16/2012, dem sogenannten Decreto "Semplificazioni Fiscali", können alle Zahlungsverpflichtungen im Bereich der Steuern und Sozialabgaben, welche mittels Vordruck F24 im Zeitraum vom 01.08.2022 bis zum 20.08.2022 fällig sind, bis zum 20.08.2022 ohne Aufschlag durchgeführt werden können. Dieses Jahr fällt der 20. August auf einen Samstag und daher sind die Fristen auf Montag, den 22. August 2022, aufgeschoben. In der Zeit vom 01.08.2022 bis zum 31.08.2022 gibt es eine automatische Fristenverlängerung aufgrund der Ferienzeit ("sospensione feriale") für Verfahrensfristen bei ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten, sowie bei Steuerkommissionen, wodurch Fristen:

- die vor dem 01.08.2022 beginnen, für diesen Monat unterbrochen werden;
- die in den Zeitraum der Unterbrechung fallen, erst ab dem 01.09.2022 zu laufen beginnen.

Die automatische Fristenverlängerung aufgrund der Ferienzeit bezieht sich auf die Fristen für die Einreichung von Steuerrekursen und Klageschriften, für die Einreichung von Schriftsätzen und Unterlagen, für die Termine von verkürzten Verfahren, für Steuerverfahren, für Mediationsverfahren sowie für die Formalitäten, die für die Beantragung bestimmter Verfahren zwecks Streitschlichtung erforderlich sind.

2 Das Inkrafttreten des Kodex für Unternehmenskrisen und dessen Auswirkungen

Für MwSt. -Subjekte

Am 15. Juli 2022 trat der Kodex für Unternehmenskrisen und Insolvenz in Kraft (Legislativdekret 14/2019), welcher das Konkursgesetz ersetzt (Königliches Dekret Nr. 267/1942), sowie das Gesetz zur Überschuldung der nicht konkursfähigen Unternehmen und der Privatschuldner (Gesetz Nr. 3/2012). Der Kodex für Unternehmenskrisen beinhaltet zudem das Verhandlungsverfahren (sog. „composizione negoziati di crisi“) im Falle einer Unternehmenskrise, welches bereits ab 15. November mit Gesetzesdekret Nr. 118/2021 eingeführt wurde.

Der Kodex für Unternehmenskrisen stellt nicht nur ein Gesetz dar, welches den Krisenfall eines Unternehmens regelt, sondern legt allgemein gültige Kriterien fest, laut welchen die Geschäftsgebarung von Unternehmen überwacht werden muss, bzw. laut welchen eine Unternehmenskrise vorzeitig aufgedeckt werden kann. Die Überprüfung von Unternehmen ist auf die Zukunft hin ausgerichtet („forward – looking“) und basiert nun auf dem Kriterium der guten Verwaltung und auf den Verpflichtungen laut Art. 2086 des ZGB, welcher im Zusammenhang mit dem Art. 3 des Kodex für Unternehmenskrisen angewandt werden muss. Der Kodex der Unternehmenskrisen definiert, zum ersten Mal in der italienischen Rechtsordnung, den Zustand einer Unternehmenskrise wie folgt: „der Zustand des Schuldners, in dem eine Zahlungsunfähigkeit wahrscheinlich ist und der sich darin äußert, dass die voraussichtlichen Cashflows nicht ausreichen, um die Verpflichtungen in den nächsten zwölf Monaten regelmäßig zu erfüllen“.

Um eine Unternehmenskrise rechtzeitig zu erkennen und die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, ist die Einrichtung einer geeigneten Organisations-, Verwaltungs- und Buchhaltungsstruktur unerlässlich. Die Verpflichtungen, die dem Unternehmen diesbezüglich entstehen, sind folgende:

Einzelunternehmer	Geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Krisenzustand rechtzeitig zu erkennen und die notwendigen Schritte einzuleiten, um ihn unverzüglich zu beheben.
--------------------------	---

Kapitalgesellschaft/ Personengesellschaft	<p>Eine angemessene organisatorische, verwaltungstechnische und buchhalterische Struktur gemäß Art. 2086 ZGB einrichten, um die Krise zeitgerecht zu erkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere ist es notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein der Art und Größe des Unternehmens angemessenes Organisations-/Verwaltungs-/Buchhaltungssystem einzurichten, auch im Hinblick auf die rechtzeitige Erkennung der Unternehmenskrise und des Verlusts der Geschäftsführung; – unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um eine der im Gesetz vorgesehenen Prozeduren zur Überwindung der Krise und zur Wiederherstellung der Geschäftsführung zu ergreifen / einzusetzen.
--	---

Die von dem Unternehmen ergriffenen Maßnahmen müssen Folgendes ermöglichen:

- 1) eventuelle Ungleichgewichte vermögensrechtlicher oder wirtschaftlich-finanzieller Art zu erheben, unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Unternehmens und der vom Schuldner ausgeübten Tätigkeit;
- 2) die Tragfähigkeit der Schulden und die Aussichten auf die Geschäftsführung für mindestens die nächsten zwölf Monate zu überprüfen und folgende Anzeichen zu erkennen:
 - Vorhandensein von Verbindlichkeiten für Löhne und Gehälter, die seit mindestens 30 Tagen überfällig sind und mehr als 50% der gesamten monatlichen Lohnsumme ausmachen;
 - Vorhandensein von Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten, die seit mindestens 90 Tagen überfällig sind und deren Betrag die Summe der nicht überfälligen Verbindlichkeiten übersteigt;
 - Vorhandensein von Außenständen gegenüber Banken/sonstigen Finanzintermediären, die seit mindestens 60 Tagen überfällig sind oder die das Limit von in irgendeiner Form erhaltenen Krediten seit mindestens 60 Tagen überschritten haben, sofern sie insgesamt mindestens 5% der gesamten, finanziellen Außenstände, ausmachen;
 - Vorhandensein einem, oder mehrerer, folgender Außenstände:

INPS	<p>Verspätung von mehr als 90 Tagen bei der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, die über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der im Vorjahr fälligen Beiträge hinausgehen und mehr als Euro 15.000 für Unternehmen mit abhängigen Arbeitsverhältnissen (rapporti di lavoro dipendenti) und sog. arbeitnehmerähnlichen Beschäftigung (lavoro parasubordinato) betragen; – Euro 5.000 für Unternehmen ohne abhängige Arbeitsverhältnisse und arbeitnehmerähnlichen Beschäftigung hinausgehen.
INAIL	<p>Vorhandensein einer Schuld für Versicherungsprämien, die seit mehr als 90 Tagen überfällig und unbezahlt sind und mehr als Euro 5.000 betragen.</p>

Agentur der Einnahmen	Vorhandensein von überfälligen und unbezahlten Mehrwertsteuerschulden, die sich aus der trimestralen MwSt. – Abrechnung „LIPE“ ergeben, von mehr als Euro 5.000.
Agentur der Einnahmen - Einzugsdienst	Vorhandensein von zum Inkasso übergebenen, selbsterklärten oder endgültig festgestellten Forderungen, die seit mehr als 90 Tagen überfällig sind und folgende Wertw übersteigen: <ul style="list-style-type: none"> – Euro 10.000 im Falle von Einzelunternehmern; – Euro 200.000 im Falle von Personengesellschaften; – Euro 500.000 im Falle von sonstigen Unternehmen.

Es wird angemerkt, dass der Schwellenwert der vorher genannten MwSt. – Schuld noch im Zuge einer eventuellen Abänderung des Vereinfachungsdekrets angehoben werden könnte.

- 3) die notwendigen Informationen zu erhalten, um die detaillierte Checkliste zu verwenden und die Dateneingabe auf der Nationalen telematischen Plattform vorzunehmen, welche Zwecks Überprüfung der Wahrscheinlichkeit der Bewältigung der Unternehmenskrise notwendig ist (unter „Effettua il test“):

<https://composizionenegoziata.camcom.it/ocriWeb/#/home>

Ein gewerblicher/landwirtschaftlicher Unternehmer, der ein Ungleichgewicht der Vermögenswerte und der wirtschaftlichen/finanziellen Situation erkennt, welche eine Unternehmenskrise oder Insolvenz wahrscheinlich machen, muss das Verhandlungsverfahren zur Lösung der Unternehmenskrise in Anspruch nehmen und die Ernennung eines Experten beantragen, der mit der Leitung/Koordinierung dieses Verfahrens beauftragt wird.

Es handelt sich dabei um die einzige Prozedur, welche keine Insolvenzprozedur darstellt, welche den Unternehmen vom Kodex für Unternehmenskrisen zur Verfügung steht, denn alle anderen vom selben Kodex vorgesehenen Prozeduren werden als Insolvenzprozeduren eingestuft.

Wir möchten Sie daran erinnern, dass wir bei uns in der Kanzlei ein eigenes Team „Insolvency & Restructuring“ haben (<https://www.bureauplattner.com/leistungen/>), welches sich aus namhaften und erfahrenen Experten zusammensetzt, die mit dem „Verhandlungsverfahren“ im Falle einer Unternehmenskrise bestens vertraut sind. Noch bevor dies notwendig ist, stehen Ihnen unsere Berater gerne zur Verfügung, um zu prüfen, ob Ihr Unternehmen bereits über eine angemessene organisatorische/administrative/buchhalterische Struktur verfügt, um den Krisenzustand zeitgerecht zu erkennen und/oder eine solche Struktur einzurichten, da diese nun auch gesetzlich vorgeschrieben ist, nicht zuletzt um die damit verbundene Haftung seitens der Verwaltungsorgane/Einzelunternehmer zu reduzieren.

Wir informieren Sie, dass unsere Beratungskanzlei an der Abfassung eines neuen rechtlichen Leitfadens zu dieser Thematik mit dem Fachjournalisten der Fachzeitschrift „Italiaoggi“ beteiligt war. Sofern Sie interessiert sind, eine Kopie dieses Leitfadens zu erhalten, ersuchen wir Sie, dies unserem Referenzberater mitzuteilen, wir lassen Ihnen dann gerne eine solche zukommen.

3**Die Teilnahme an Messen in Italien, gefördert mit einem Bonus in Höhe von bis zu Euro 10.000**

Für MwSt. - Subjekte

Ein Bonus in Höhe von Euro 10.000 wird Unternehmen angeboten, die an internationalen Messen in Italien teilnehmen. Interessierte Unternehmen müssen einen Online-Antrag einreichen, welcher einem sog. "click day" gleichkommt. Die auf nationaler Ebene bereitgestellten Mittel belaufen sich auf Euro 34 Millionen.

Um sich anzumelden, müssen die Unternehmen zum Zeitpunkt der Vormerkung des Bonus bereits eine Genehmigung für die Teilnahme an der Messe erhalten haben. Die für den Bonus zugelassenen Messeveranstaltungen müssen in den von der Konferenz der Autonomen Regionen und Provinzen genehmigten Kalender fallen und zwischen dem 16.07.2022 und dem 31.12.2022 stattfinden.

Der Bonus ist bis zum 30. November 2022 gültig und kann von jedem Begünstigten nur einmal für die Erstattung von Ausgaben und Investitionen für die Teilnahme an den Messen in Anspruch genommen werden. Der Antrag ist ausschließlich telematisch über die eigene Plattform einzureichen, die vom Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung oder von der ausführenden Stelle eingerichtet werden wird. Bei der Einreichung des Antrags muss der Antragsteller eine gültige und funktionierende zertifizierte E-Mail-Adresse und die Bankdaten eines auf sich lautenden Bankkontos angeben.

Die maximale Erstattung beträgt 50% der tatsächlich vom Begünstigten getätigten Investitionen und bleibt im Rahmen der Höchstgrenze von Euro 10.000.

4**Industrie 4.0, 50% Bonus auf den Ankauf von Software**

Für MwSt. - Subjekte

In Bezug auf das Steuerguthaben für Industrie 4.0-Investitionen, über welche wir bereits in unseren früheren Newslettern 01/2022 und 07/2022 informiert haben, möchten wir Sie darüber informieren, dass das Gesetzesdekret „Decreto Aiuti“- das am 16.07.2022 in Kraft getreten ist – das Steuerguthaben für Industrie 4.0-Software von 20% auf 50% erhöht hat.

Die Investition in die Software kann bis zum 30. Juni 2023 getätigt werden, sofern die Bestellung bis Dezember 2022 beim Lieferanten eingeht und eine Anzahlung von mindestens 20% der Kosten geleistet wird. Das betreffende Steuerguthaben findet auf die im Anhang B) des Gesetzes 232/2016 genannten immateriellen Vermögenswerten Anwendung, als auch auf

die Ausgaben für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Vermögenswerte selbst durch ein System mit gemeinsam genutzten und verbundenen Computerressourcen ("cloud computing"). Die Ausgabengrenze für die Berechnung der Steuergutschrift von 50% bleibt unverändert bei 1 Million Euro.

Die Anreize für Investitionen in Sachanlagen 4.0 (Anhang A des Gesetzes 232/2016) bleiben unverändert bestehen.

5 Neue Termine für die Abfassung der periodischen INTRASTAT-Meldung und die Meldung der periodischen MwSt.-Abrechnung bezogen auf das II. Trimester, sowie die neue Freigrenze für die verzögerte Einzahlung der Stempelsteuer auf elektronische MwSt.-freie Rechnungen

Für MwSt. - Subjekte

Bisher mussten die INTRASTAT-Meldungen innerhalb des 25. Tages des auf den Bezugsmonat folgenden Monats bzw. innerhalb des 25. Tages des auf das Trimester folgenden Monats eingereicht werden. Die ab dem 22.06.2022 fälligen INTRASTAT-Meldungen müssen nun innerhalb des darauffolgenden Monats bzw. innerhalb des auf das Trimester folgenden Monats eingereicht werden.

Bezüglich der INTRASTAT-Meldung bezogen auf den Monat Juni 2022 bzw. für das II. Trimester 2022 fällt dieser Termin auf einen Sonntag, so dass die Fälligkeit automatisch auf Montag, den 01. August 2022, aufgeschoben ist. Nachdem allerdings alle steuerlichen Termine, welche im Zeitraum vom 01. bis 20. August fällig sind, auf den 20. August eines jeden Jahres aufgeschoben sind, wobei der 20. August 2022 heuer ein Samstag ist und somit die Fälligkeiten auf den 22. August 2022 fallen, kann diese Fälligkeit ebenso als auf den 22.08.2022 aufgeschoben betrachtet werden.

In Bezug auf die Meldung der periodischen MwSt.-Abrechnung, beschränkt auf das II. Trimester jeden Jahres, galt bisher, dass diese Meldung innerhalb 16. September eines jeden Jahres eingereicht werden musste. Ab dem 22.06.2022 gilt, dass die periodische MwSt.-Meldung, beschränkt auf das II. Trimester jeden Jahres, innerhalb 30. September eines jeden Jahres eingereicht werden muss. Sollte die vorher genannte Fälligkeit auf einen Samstag oder einen Sonn- bzw. Feiertag fallen, so verschiebt sich der Termin für diese Meldungen automatisch auf den nächstfolgenden Werktag.

Ab 01.01.2023 wird zudem auch die Freigrenze für die Einzahlung der Stempelsteuer auf elektronische MwSt.-freie Rechnungen für die ersten beiden Trimester jeden Jahres neu

geregelt, und zwar von derzeit Euro 250 auf Euro 5.000. Wird z.B. in den ersten beiden Trimestern 2023 der Betrag der geschuldeten Stempelsteuer auf elektronische MwSt.- freie Rechnungen von Euro 5.000 nicht überschritten, so kann die Einzahlung der geschuldeten Stempelsteuer dieser beiden Trimester zusammen mit der geschuldeten Stempelsteuer für das dritte Trimester 2023 vorgenommen werden.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/datenschutz-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

